

STADT OCHTRUP

Die Bürgermeisterin



Name, Anschrift d. Antragstellers

Datum

Stadt Ochtrup
FB II – Ordnung
Prof.-Gärtner-Str. 10
48607 Ochtrup

Anzeige eines Nutzfeuers Osterfeuers

Ort / Anschrift

Bitte fügen Sie, falls möglich, eine Karte des Brandortes (z.B. Google Maps) bei

Datum

In der Zeit von

Uhr bis

Art und Menge des Brennmaterials

Verantwortliche Person:

Telefon:

Der Verbrennungsvorgang wird durch die Aufsichtsperson so gesteuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können. Ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug muss verhindert werden.

Es wird sichergestellt, dass bei starkem Wind **nicht** verbrannt wird und ein bereits in Gang gesetztes Feuer unverzüglich gelöscht wird. Weiterhin wird bestätigt, dass die im Merkblatt aufgeführten Mindestabstände eingehalten werden.

Der Verbrennungsplatz wird erst verlassen, wenn das Feuer sowie die Glut vollständig erloschen sind.

Mir ist bekannt, dass ich für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Osterfeuers entstehen können, haftbar bin und dass ich bei Nichtbeachtung der Auflagen mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens rechnen muss.

Ich gestatte dem FB II - Ordnung der Stadt Ochtrup, den Abbrennplatz jederzeit in Augenschein nehmen zu können.

Die Hinweise auf dem Merkblatt habe ich gelesen.

Unterschrift:



Merkblatt Osterfeuer

In wenigen Tagen lodern wieder viele Osterfeuer – doch dieser schöne Brauch führt jährlich auch zu zahlreichen Feuerwehreinsätzen. Leider geraten regelmäßig Brände außer Kontrolle. Die Folge sind hohe Sach- oder sogar Personenschäden. Zudem werden die Feuerwehren aber auch durch viele Fehlalarme belastet, weil Osterfeuer unsachgemäß abgebrannt werden.

Der Fachbereich II – Ordnung gibt deshalb folgende Sicherheitstipps zum Osterfeuer:

- Osterfeuer müssen schriftlich beantragt werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Internetseite der Stadt Ochtrup. Diese bitte ausfüllen und per Email an ordnungsamt@ochtrup.de. Zudem fügen Sie eine Karte mit eingezeichneter Position des Feuers bei.
- Verwenden Sie nur trockene Pflanzenreste und unbehandeltes Holz – der Umwelt zuliebe. Kunststoffe wie Plastiktüten und Autoreifen, aber auch andere Abfälle haben im Osterfeuer nichts verloren.
Nutzen Sie die kostenlose Grünabfallannahme bei der Fa. Kockmann (nur haushaltsübliche Mengen – Vorlage Personalausweis erforderlich).
- Auch gibt es jeweils im März und Oktober die Grünschnittabfuhr. Die Termine entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender.
- Beim Verbrennen sollten folgende Mindestabstände eingehalten werden (Beachten Sie die Hauptwindrichtung):
 - im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Abstand von 200 m,
 - Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 100 m,
 - Bundesautobahnen und Bundesstraßen ein Abstand von 100 m,
 - sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m,
 - sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25 m,
 - Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100 m

Hausanschrift

Prof.-Gärtner-Str. 10
48607 Ochtrup

Postfachanschrift

Postfach 1364
48602 Ochtrup

Telefon: 02553 / 73-0
Internet: www.ochtrup.de

Konten der Stadtkasse Ochtrup

VerbundSparkasse Emsdetten•Ochtrup
IBAN: DE48 4015 3768 0000 0002 51
BIC: WELADED1EMS
Volksbank Ochtrup-Laer eG
IBAN: DE53 4016 4618 0000 8301 00
BIC: GENODEM1OTR
Postbank Dortmund
IBAN: DE81 4401 0046 0005 1024 66
BIC: PBNKDEFFXXX



Töpferstadt
ochtrup.

Wir haben den Dreh raus!

Allgemeine Öffnungszeiten:

montags - mittwochs	08.30 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro (Meldewesen): am Dienstagvormittag geschlossen

<u>Soziales:</u>	montags - freitags	10.00 - 12.00 Uhr
<u>Wohngeld:</u>	montags - donnerstags	10.00 - 12.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

- Denken Sie daran, das Brennmaterial kurz vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, damit Ihr Osterfeuer nicht zur Flammenfalle für Tiere wird.
- Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung entstehen. Vermeiden Sie Rauchbelästigung durch zu feuchtes Material – Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken.
- Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) oder anderen Brennstoffen (z. B. Altreifen) in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Brandbeschleuniger bergen ein hohes Risiko!
- Offenes Feuer muss grundsätzlich beaufsichtigt werden. Das Abbrennen ist von mindestens zwei volljährigen Personen so zu beaufsichtigen, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle bleibt. Sorgen Sie dafür, dass das Feuer sich nicht unkontrolliert ausbreiten kann.
- Passen Sie auf kleine Kinder auf. Sie unterliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannt Gefahr.
- Brennen Sie nicht zu viel Material auf einmal ab, vermeiden Sie gefährlichen Funkenflug (Brandgefahr).
- Strohballen können sich allein durch die Hitzestrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit.
- Halten Sie eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst frei.
- Kleinere Verbrennungen kühlen Sie sofort mit Wasser: Maximal zehn Minuten lang (Leitungswassertemperatur 10 bis 20 Grad Celsius). Bei großflächigen Verbrennungen und auf der Haut haftenden Substanzen sollte nur primär abgelöscht werden. Längere Kühlungen können zur Unterkühlung der betroffenen Person führen. Alarmieren Sie sofort den Rettungsdienst über die Notrufnummer 112.
- Sollte Ihnen Ihr Feuer außer Kontrolle geraten, so zögern Sie nicht, sofort die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein; beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Etwaige Reste des Osterfeuers (nicht verbranntes Material) sind ordnungsgemäß innerhalb einer Woche zu beseitigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße neben einer kostenpflichtigen Beseitigung auch ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Fachbereich II – Ordnung:

Manfred Wiggenhorn (Tel. 02553 / 73 230)

Birgit Althoff (Tel. 02553 / 73 232)

Lars Wiggenhorn (Tel. 02553 / 73 231)